

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 423

ausgegeben am 29. November 2024

Verordnung

vom 26. November 2024

über das Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2025

Aufgrund von Art. 19b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBL. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Kostenziel

1) Als Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird für die Gesamtheit der Leistungserbringer für das Jahr 2025 eine Kostensteigerung von höchstens 2.0 % gegenüber dem Vorjahr festgelegt.

2) Die Teuerung ist im Prozentsatz nach Abs. 1 bereits enthalten.

3) Der Festlegung des Kostenzieles liegen zu Grunde:

- a) die Daten aus dem Datenpool des Kassenverbandes für die Jahre 2008 bis 2023 sowie das erste Halbjahr 2024;
- b) die Einschätzungen und Prognosen des Amtes für Gesundheit; und
- c) die Stellungnahmen des Kassenverbandes und der Verbände der Leistungserbringer.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KQV).

Art. 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef